

Wirkung oder Initialimpuls unter Abgabe von Wärme ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig, überwiegend unter Bildung großer Gasmengen, umsetzen.

Befugnisse zentraler Staatsorgane

§ 5

Befugnisse der Obersten Bergbehörde

(1) Die Oberste Bergbehörde legt die Kriterien fest, nach denen chemische Stoffe als Explosivstoffe unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt die Anforderungen an Sprengstoffe, sprengkräftige und nichtsprengkräftige Zündmittel sowie zulassungspflichtiges Sprengzubehör fest und bestimmt, was zulassungspflichtiges Sprengzubehör ist.

(3) Von der Obersten Bergbehörde werden Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel zur Verwendung zugelassen oder zur Erprobung freigegeben. Andere Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel dürfen nicht verwendet werden. Das gilt auch für nichtsprengkräftige Zündmittel und zulassungspflichtiges Sprengzubehör.

(4) Die Oberste Bergbehörde hat über die zugelassenen Sprengstoffe, sprengkräftigen und nichtsprengkräftigen Zündmittel sowie über das zugelassene Sprengzubehör eine amtliche Sprengmittelliste zu führen und diese im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Änderungen und Ergänzungen der amtlichen Sprengmittelliste sind bis zu ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zwischenzeitlich durch das staatlich beauftragte Absatzorgan für Sprengmittel des Ministeriums für Chemische Industrie (nachfolgend staatlich beauftragtes Absatzorgan genannt) den Sprengmittelverwendern in geeigneter Weise vorab bekanntzumachen.

§ 6

Befugnisse des Ministeriums für Chemische Industrie

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie genehmigt die Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse. Andere Arten pyrotechnischer Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie hat die genehmigten Arten pyrotechnischer Erzeugnisse, in Gruppen unterteilt, in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen und zu veröffentlichen.

Verantwortung

§ 7

(1) Der Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen hat so zu erfolgen, daß dabei das Leben und die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet sowie volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren bzw. Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe haben in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen zu schaffen und die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen zu gewährleisten. In Kontrollmaßnahmen sind die Sicherheitsaktivs einzubeziehen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren bzw. Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien und Bränden beim Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sowie zur Verhinderung nicht beabsichtigter Explosionen zu treffen.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß Sprengmittel und andere Explosivstoffe vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eine mißbräuchliche Verwendung derselben ausgeschlossen ist. Über den Zugang, Abgang und Bestand von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen nur Werk tätige einzusetzen, die die dafür geforderte persönliche Eignung und fachliche Qualifikation besitzen.

Erlaubnisse und Genehmigungen

§ 9

(1) Die Herstellung, die Verarbeitung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen, ausgenommen von pyrotechnischen Erzeugnissen, ist, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gestattet.

(2) Die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen ist, soweit in diesem Gesetz oder in den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt wird, nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gestattet.

(3) Werk tätige, die Sprengarbeiten durchführen (nachfolgend Sprengberechtigte genannt) oder anderweitig mit Sprengmitteln sowie mit anderen Explosivstoffen verkehren, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer persönlichen Erlaubnis (nachfolgend Sprengmittelerlaubnis genannt) sein, die von der Deutschen Volkspolizei erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für

1. Werk tätige, die unter Aufsicht eines Inhabers einer Sprengmittelerlaubnis Sprengmittel oder andere Explosivstoffe hersteilen, verarbeiten oder anderweitig mit Sprengmitteln verkehren,
2. Werk tätige, die im Eisenbahn-, Schiffs- und Flugverkehr mit dem Transport von Sprengmitteln beauftragt sind,
3. Werk tätige ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Rahmen der Ausbildung mit Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen verkehren.

(5) Werk tätige sind vor Beginn der Ausbildung zum Erwerb einer Sprengmittelerlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen.

§ 10

(1) Für volkseigene Kombinate und Betriebe erteilen die Erlaubnis

1. zur Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen und anderen Explosivstoffen sowie zur Herstellung von sprengkräftigen Zündmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen der Minister für Chemische Industrie und
2. zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen der Leiter des ihnen übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(2) Für Betriebe, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, erteilt die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln der Leiter der zuständigen Bergbehörde.

(3) Für die Herstellung von Sprengstoffen aus Ammoniumnitrat und Kohlenwasserstoffen (ANO-Sprengstoffen) in Betrieben, die Sprengmittel verwenden, erteilt die Erlaubnis der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs bzw. für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der Generaldirektor.

(4) Die Erteilung der Erlaubnis gemäß den Absätzen 2 und 3 hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.